

S1 Neufassung der Landessatzung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 25.10.2022
Tagesordnungspunkt: 5. Satzung

Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
2 GRÜNEN Sachsen-Anhalt.
- 3 Gleichzeitig tritt die Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
4 vom 26./27. Juni 1993, zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.
- 5 Inhaltsverzeichnis
6 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
7 § 1 Name und Sitz
8 § 2 Mitgliedschaft
9 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
10 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
11 § 5 Gliederung
12 § 6 Organe und Gremien
13 § 7 Landesparteitag (LPT)
14 § 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages
15 § 9 Außerordentlicher Landesparteitag
16 § 10 Digitaler Landesparteitag
17 § 11 Landesvorstand
18 § 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes
19 § 13 Kreisvorständetreffen
20 § 14 Landesschiedsgericht (LSchG)
21 § 15 Landesfinanzrat
22 § 16 Landesrechnungsprüfer*innen
23 § 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)
24 § 18 Projektgruppen
25 § 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
26 § 20 Frauenstatut
27 § 21 Vielfaltsstatut
28 § 22 Landesgeschäftsstelle
29 § 23 Wahlverfahren
30 § 24 Urabstimmungen
31 § 25 Unvereinbarkeit
32 § 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

33 -----

34 Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

35 § 1 Name und Sitz

- 36 (1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE
37 GRÜNEN“ trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

38 (2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die
39 Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.

40 (3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Magdeburg.

41 § 2 Mitgliedschaft

42 (1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von ihrer
43 Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die
44 Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden
45 Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer
46 europäischen Schwesterpartei ist möglich, ein Mitwirken ist jedoch nur im
47 nationalen Rahmen erlaubt.

48 (2) Ein Aufnahmeantrag oder ein Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes wird in
49 Textform gestellt. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des
50 für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines
51 Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei einer Mitgliederversammlung des
52 zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit
53 entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine*ihre Rechte schriftlich
54 zu begründen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreisverband ist nicht
55 möglich.

56 (3) Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres
57 möglich.

58 (4) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit in den Landesarbeitsgemeinschaften
59 mitzuwirken.

60 § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

61 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

62 (2) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem zuständigen
63 Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

64 (3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der
65 Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes
66 beim Landesschiedsgericht beantragen.

67 (4) Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

68 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

69 (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- 70 • an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen
71 Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
72 mitzuwirken;
- 73 • im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht
74 auszuüben;
- 75 • an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst*in
76 teilzunehmen;
- 77 • auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden
78 Mitgliederversammlung;
- 79 • sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften selbstständig zu
80 organisieren und
- 81 • sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in
82 der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen
83 werden.

84 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 85 • die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen
86 festgelegten Ziele zu vertreten;
- 87 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- 88 • seine Beiträge pünktlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon regelt die
89 Finanzordnung.

90 (3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt im Landtag von
91 Sachsen-Anhalt sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen und
92 Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihrem satzungsgemäßen
93 Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Absatz 2) Mandatsträger*innenbeiträge an den
94 Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge bestimmt die
95 Finanzordnung des Landesverbandes.

96 § 5 Gliederung

97 (1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes
98 Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. Sie können
99 sich in Ortsverbände untergliedern. Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“
100 einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

101 (2) Ein Ortsverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

102 (3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt.
103 Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen
104 Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht
105 widersprechen.

106 (4) Die Kreisverbände bestimmen in ihren Satzungen die Konstitution und die
107 Regelungen zu Ortsverbänden.

108 (5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des
109 Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

110 § 6 Organe und Gremien

111 (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 112 • der Landesparteitag;
- 113 • der Landesvorstand.

114 (2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende
115 weitere Gremien:

- 116 • den Landesfinanzrat;
- 117 • Landesarbeitsgemeinschaften;
- 118 • Projektgruppen;
- 119 • Kreisvorständetreffen.

120 (3) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe
121 und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind
122 beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.

123 (4) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind mitgliederöffentlich, soweit diese
124 Satzung keine anderen Regelungen trifft.

125 (5) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen von Organen und
126 Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht
127 höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

128 (6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle
129 sind den Mitgliedern grundsätzlich in elektronischer Form zugänglich zu machen.

130 (7) Sitzungen sind physisch, hybrid und rein digital zulässig.

131 (8) Der Landesparteitag stellt für alle Organe und Gremien finanzielle Mittel
132 zur Verfügung, die auf Antrag beim Landesvorstand abgerufen werden können.

133 § 7 Landesparteitag (LPT)

134 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt
135 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur
136 durch ihn selbst oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.

137 (2) Der Landesparteitag findet mindestens zweimal jährlich statt.

138 (3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten
139 Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände melden ihre Delegierten bis vier
140 Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle.

141 (4) Jeder Kreisverband kann entsprechend des folgenden Schlüssels Delegierte
142 wählen und in Folge entsenden:

143 Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag ist auf maximal 100 begrenzt.
144 Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
145 erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden
146 Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100
147 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird
148 durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des
149 Landesverbands insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch
150 gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des
151 Kreisverbandes.

152 Die jeweils am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in
153 der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage.
154 Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres.

155 (5) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag mit einer Frist
156 von acht Wochen durch Einladung der Kreisverbände in Textform unter Angabe des
157 Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der
158 Einladung beizufügen.

159 (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag
160 gemäß § 9 einberufen werden.

161 (7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des
162 Landesparteitages der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese
163 leitet sie an den Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten
164 weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden und den Delegierten spätestens zehn
165 Tage vor dem Beginn des Landesparteitages zugegangen sein. Entwürfe für
166 Wahlprogramme müssen der Landesgeschäftsstelle vier Wochen vor Beginn des
167 Landesparteitages vorliegen.

168 (8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes,
169 Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der
170 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Anträge von einzelnen
171 Mitgliedern müssen mindestens von insgesamt drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

172 (9) Alle Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge.
173 Sie sind zulässig, wenn sie von dem Landesvorstand, einer
174 Landesarbeitsgemeinschaft oder einem Kreisvorstand beschlossen wurden oder von
175 fünf Delegierten unterstützt werden.

176 (10) Dringlichkeitsanträge können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,
177 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich
178 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die
179 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

180 (11) Änderungsanträge beziehen sich auf die bereits vorliegenden Anträge. Sie
181 sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis
182 zum Beginn des Parteitags einzureichen. Änderungsanträge zu
183 Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes
184 möglich.

185 (12) Der Landesparteitag bestimmt eine Antragskommission für die Zeit von zwei
186 Jahren. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, jeweils zur Hälfte aus
187 Mitgliedern des Landesvorstandes sowie durch den Landesparteitag gewählten
188 Mitgliedern zusammen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung der
189 abzustimmenden Anträge in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie
190 kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen
191 geben. Dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren muss der Landesparteitag
192 zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vor der Durchführung der Abstimmung über die
193 Anträge. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber
194 bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

195 (13) Der Landesparteitag kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von
196 mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Kreisverbänden mit jeweils einer
197 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne
198 Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über
199 einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über
200 das Ergebnis des Beschlusses ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu
201 informieren.

202 (14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

203 § 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages

204 (1) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die
205 Beschlussfassung über:

- 206 • inhaltliche und programmatische Fragen;
- 207 • die Satzung des Landesverbandes;
- 208 • das Landtagswahlprogramm;
- 209 • den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
- 210 • den Landeskassenbericht;
- 211 • die Entlastung des Landesvorstandes;
- 212 • die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
- 213 • die Wahlordnung des Landesparteitages;
- 214 • die Ordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere:
 - 215 ◦ die Finanzordnung;
 - 216 ◦ die Erstattungsordnung;

- 217 ◦ die Schiedsgerichtsordnung;
- 218 • die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften;
- 219 • die Durchführung einer Urabstimmung;
- 220 • den bzw. einen (Nachtrags-)Haushalt des Landesverbandes.
- 221 (2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages,
- 222 a) die Wahl und die Abwahl:
- 223 • der Mitglieder des Landesvorstandes;
- 224 • der Delegierten im Länderrat;
- 225 • der Landesrechnungsprüfer*innen;
- 226 • der Delegierten des Landesverbandes für den Bundesfrauenrat;
- 227 • der Delegierten im Diversitätsrat des Bundesverbandes;
- 228 • der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei;
- 229 • des sachverständigen Mitglieds im Bundesfinanzrat;
- 230 • der Vielfalts- und Frauenpolitischen Sprecher*innen des Landesvorstands
- 231 b) die Wahl:
- 232 • der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
- 233 • der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Landtagswahlen;
- 234 • der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Bundestagswahlen.
- 235 (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die
- 236 Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer
- 237 Zweidrittelmehrheit.
- 238 (4) Beschlüsse des Landesparteitages sind für alle Organe und Gremien des
- 239 Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

240 § 9 Außerordentlicher Landesparteitag

- 241 (1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:
- 242 • Beschluss des Landesvorstandes;
- 243 • Antrag von drei Kreisverbänden
- 244 (2) Eine Verkürzung der Fristen ist zulässig. Die Einladungsfrist soll zwei
- 245 Wochen nicht unterschreiten.

246 (3) Der Außerordentliche Landesparteitag kann ausschließlich folgende Beschlüsse
247 fassen:

- 248 • Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- 249 • Abschluss eines Koalitionsvertrages;
- 250 • Beendigung einer Koalition;
- 251 • Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes;
- 252 • Entscheidungen zu aktuellen, dringlichen politischen Themen.

253 (4) Die zu behandelnden Themen des Außerordentlichen Landesparteitages sind in
254 der Antragstellung zu benennen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung
255 beizufügen.

256 (5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des Parteitags möglich.
257 Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

258 § 10 Digitaler Landesparteitag

259 (1) Solange eine Versammlung an einem Ort nicht erlaubt oder unter Abwägung
260 aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, können die Delegierten auch ohne
261 Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen
262 Kommunikation ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

263 (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die
264 Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Eine
265 Schlussabstimmung per Briefwahl ist möglich.

266 § 11 Landesvorstand

267 (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gemäß § 11 Parteiengesetz und
268 gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

269 (2) Der Landesvorstand besteht aus:

- 270 • zwei Landesvorsitzenden,
- 271 • der*dem Landesschatzmeister*in,
- 272 • bis zu drei parlamentarischen Vertreter*innen und
- 273 • vier Beisitzer*innen.

274 (3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband
275 angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen
276 Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als
277 Parlamentarische*r Vertreter*in dem Landesvorstand vorschlagen.

278 (4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE
279 GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen

280 Beisitzer*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes
281 Mitglied der Landesregierung.

282 (5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*innen darf nur eine
283 Person ein*e Mandatsträger*in sein. Erlangen diese gewählten Personen
284 nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei
285 Monaten niederzulegen.

286 (6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung
287 der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein
288 geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden
289 Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die*der
290 Landesschatzmeister*in an.

291 § 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes

292 (1) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind
293 möglich. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstands vor Ablauf ihrer
294 Amtszeit aus, werden diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach
295 Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im
296 Amt.

297 (2) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach
298 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitag. Er bereitet die
299 politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor und koordiniert die
300 Parteiorgane und -gremien. Er ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen des
301 Landesverbandes. Er kann alle notwendigen Maßnahmen zur Führung des
302 Landesverbandes treffen.

303 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben
304 und deren Verteilung im Einzelnen festgelegt sind.

305 (4) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind
306 mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine
307 Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu
308 benennen.

309 (5) Der*die Landesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine
310 ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Landesverbandes, eine entsprechende
311 Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des
312 Jahresrechnungsbereichsberichts sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.

313 (6) Die beiden Landesvorsitzenden sowie der*die Landesschatzmeister*in erhalten
314 eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung wird
315 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.

316 (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner
317 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der
318 anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der*die
319 Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Widerspricht die*der
320 Landesschatzmeister*in einem Finanzbeschluss, so wird die Entscheidung in der
321 nächsten Sitzung wieder aufgerufen und abschließend entschieden.

322 § 13 Kreisvorständetreffen

323 (1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes
324 und der Kreisvorstände zur Aussprache und strategischen Besprechung.

325 (2) Das Kreisvorständetreffen tagt nicht-öffentlich, es kann weitere
326 Parteimitglieder und Gäste mit einfacher Mehrheit zulassen.

327 (3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im
328 Jahr ein.

329 (4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von
330 sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.

331 § 14 Landesschiedsgericht (LSchG)

332 (1) Der Landesparteitag wählt die*den Vorsitzende*n des Landesschiedsgerichts
333 und zwei bis vier Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

334 (2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht sein:

- 335 • Mitglieder des Bundesvorstands;
- 336 • Mitglieder des Landesvorstands;
- 337 • Mitglieder eines Kreisvorstands;
- 338 • Sprecher*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft;
- 339 • (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion;
- 340 • Mitglieder des Landtags, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments;
- 341 • Regierungsmitglieder oder Inhaber*innen von Regierungsämtern;
- 342 • Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
343 Partei stehen oder
- 344 • Mitglieder der Antragskommission des Landesverbandes.

345 (3) Scheidet der*die Vorsitzende aus, rückt der*die Beisitzer*in mit den meisten
346 Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

347 (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer*m
348 Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Beisitzer*innen. Die Vertretung im
349 Verhinderungsfall entspricht Absatz 3.

350 Die streitenden Parteien haben das Recht zusätzlich je eine*n weitere*n
351 Beisitzer*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer*innen
352 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

353 (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

- 354 • Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder
355 zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch
356 Parteiinteressen berührt werden;
- 357 • Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
- 358 • Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung gegen Mitglieder, Organe und
359 Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes,
360 soweit diese ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben;
- 361 • die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
- 362 • über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Kreisverbänden
363 und dem Landesverband;
- 364 • in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes
365 noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht
366 ordnungsgemäß besetzt sind.

367 (6) Alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes können
368 Anträge an das Landesschiedsgericht stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet
369 nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag
370 verabschiedet.

371 § 15 Landesfinanzrat

372 (1) Der Landesfinanzrat besteht aus:

- 373 • dem*der Landesschatzmeister*in, der*die den Vorsitz inne hat;
- 374 • den Kreisschatzmeister*innen,
- 375 • dem*der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat,
- 376 • dem*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

377 Die Kreisschatzmeister*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder
378 vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber der Landesgeschäftsstelle
379 angezeigt werden.

380 (2) Die Aufgaben des Landesfinanzrats sind:

- 381 • die Beratung des Landesvorstands bei der Erstellung des Haushaltes,
- 382 • die Koordination der Informationsweitergabe zwischen Landesverband und
383 Kreisverbänden,
- 384 • die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zum nächsten ordentlichen
385 Landesparteitag,
- 386 • die Stellungnahmen zu finanzrelevanten Anträgen an den Landesparteitag.

387 (3) Der Landesfinanzrat wird von der*dem Landesschatzmeister*in mit mindestens
388 dreiwöchiger Frist eingeladen.

389 (4) Er tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf oder wenn mindestens
390 drei Kreisschatzmeister*innen dies fordern.

391 (5) Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung
392 vorgelegt werden, Änderungsanträge sind möglich.

393 (6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden
394 ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse
395 mit einfacher Mehrheit.

396 § 16 Landesrechnungsprüfer*innen

397 (1) Die Landesrechnungsprüfer*innen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit
398 von zwei Jahren gewählt.

399 (2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der haushaltsmäßigen Finanzführung
400 des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von dem*der Landesschatzmeister*in, den
401 Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit
402 Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu
403 gewähren.

404 (3) Die Landesrechnungsprüfer*innen erstellen einmal jährlich einen
405 schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.

406 (4) Das Amt des*der Landesrechnungsprüfer*in und das Amt eines*einer
407 Kreisschatzmeisters*in schließen sich aus.

408 § 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

409 (1) Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- 410 • das Erschließen von Fachwissen;
- 411 • die Bearbeitung programmatischer Konzepte und Strategien für den
412 Landesverband;
- 413 • die Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
- 414 • die Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.

415 (2) Landesarbeitsgemeinschaften schlagen gemäß ihrer programmatischen
416 Zuständigkeit Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften vor, welche durch
417 die Landesarbeitsgemeinschaft zu wählen und durch den Landesvorstand zu
418 bestätigen sind. Die Delegierten sollen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

419 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die
420 Entwicklung des Wahlprogramms, der thematischen Vorbereitungen im Wahlkampf und
421 gegebenenfalls in die Koalitionsverhandlungen ein. Die
422 Landesarbeitsgemeinschaften stehen Parteiorganen und kommunalen Vertretungen
423 sowie der Landtagsfraktion beratend zur Seite.

424 (4) Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen
425 zu erfüllen:

- 426 • die programmatischen Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind
427 darzustellen;
- 428 • das Fachgebiet wird von keiner anderen Landesarbeitsgemeinschaft
429 abgedeckt;
- 430 • ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
- 431 • die Gründungsmitglieder benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch
432 den Landesparteitag mindestens eine*n vorläufige*n Sprecher*in.

433 (5) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn eine
434 Landesarbeitsgemeinschaft die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder über
435 ein Jahr lang nicht mehr tagt.

436 (6) Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt mindestens zwei Sprecher*innen. Die
437 Sprecher*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.
438 Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre.

439 (7) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften übernehmen die
440 Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften, die inhaltliche und
441 organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse, die
442 Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei. Sie
443 vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften gegenüber anderen Parteigremien. Die
444 Sprecher*innen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem
445 Landesvorstand.

446 (8) Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft ist, wer von der
447 Landesgeschäftsstelle auf dem E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft
448 eingetragen ist. Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ohne
449 Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist möglich. Stimmberechtigt sind
450 nur Parteimitglieder.

451 (9) Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr.

452 (10) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet mit Zustimmung des
453 Landesvorstands statt.

454 (11) Die Teilnehmer*innen der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten.

455 (12) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter
456 Weise über ihre Arbeit zu informieren.

457 (13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die
458 Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher*innen zugänglich zu
459 machen.

460 § 18 Projektgruppen

461 (1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret
462 festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.

463 (2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands
464 angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der*die Leiter*in
465 vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er*sie übernimmt die
466 Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische
467 Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

468 (3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen
469 müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem
470 Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet,
471 regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

472 (4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete
473 Ausnahmen sind möglich.

474 § 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

475 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des
476 Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes. Sie
477 ist an das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden und vertritt die
478 besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der
479 politischen Willensbildung mit.

480 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie
481 hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze
482 und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten,
483 insbesondere dem Grundsatzprogramm, der Bundespartei nicht widersprechen.

484 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von
485 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN
486 JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen und Gremien der Partei müssen Mitglieder von
487 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

488 § 20 Frauenstatut

489 Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

490 § 21 Vielfaltsstatut

491 Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

492 § 22 Landesgeschäftsstelle

493 (1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.

494 (2) Der*die organisatorische Geschäftsführer*in der Landesgeschäftsstelle wird
495 vom Landesvorstand eingesetzt.

496 (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter*innen im Rahmen des
497 Haushaltes einzustellen. Für die Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle
498 hat der Landesvorstand Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

499 (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt bildet als Arbeitgeberin die Vielfalt
500 der Gesellschaft ab.

501 (5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 502 • die organisatorische und technische Abwicklung der Geschäfte des
503 Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders
504 vorbehält;
- 505 • Pflege der Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei;
- 506 • die Sicherung des Informationsflusses innerhalb der Organe und Gremien
507 sowie deren Untergliederung.

508 (6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der
509 Landesvorstand.

510 § 23 Wahlverfahren

511 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und
512 Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes
513 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann
514 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

515 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die
516 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell
517 notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch
518 Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten
519 Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die
520 Wahlkommission zu ziehende Los.

521 (3) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede*r
522 Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

523 (4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
524 durchgeführt werden (Blockabstimmung). Dabei dürfen die Delegierten so viele
525 Kandidat*innen benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen
526 sind in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit
527 entscheidet eine Stichwahl.

528 (5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage
529 dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei
530 Mitglieder des Präsidiums oder der*die Versammlungsleiter*in und der*die
531 Protokollant*in zu bestätigen.

532 (6) Näheres regelt die Wahlordnung des Landesparteitages.

533 § 24 Urabstimmungen

534 (1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, Kreisverbandes
535 und Ortsverbandes.

536 (2) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt,
537 insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung
538 erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
539 Sachsen-Anhalt.

540 (3) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, von einem
541 Drittel der Kreisverbände, dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand
542 durchgeführt.

543 (4) Der*die jeweilige Geschäftsführer*in ist für die Durchführung der
544 Urabstimmung verantwortlich. Er*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert
545 und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das
546 Abstimmungsergebnis fest.

547 (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der*Die
548 Geschäftsführer*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch
549 Unterschrift.

550 (6) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

551 (7) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach
552 der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene
553 ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in
554 Kenntnis zu setzen.

555 (8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder
556 ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat.
557 Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit
558 der abgegebenen gültigen Stimmen.

559 (9) Die Kosten der Urabstimmung trägt die jeweilige Strukturebene.

560 (10) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut
561 Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

562 § 25 Unvereinbarkeit

563 Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als Wahlbeamte*r,
564 Landtagsabgeordnete*r, Bundestagsabgeordnete*r, Europaabgeordnete*r, Mitglied
565 der Bundesregierung oder Mitglied der Landesregierung sind miteinander
566 unvereinbar.

567 Ausnahmen für die gleichzeitige Ausübung von Bundestagsmandat und Regierungsamt
568 auf Bundesebene kann der Landesparteitag beschließen.

569 § 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

570 1) Diese Satzung gilt für „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt“.

571 (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

572 (3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen
573 Landesvorstand.